

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien
für die Gellertstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Gellertstraße werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4818* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Ulmenweg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Scherkesselweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: variabel.
- c) Vorgärten, links: variabel, rechts: 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 31. Dezember 1948 maßgebend.

II. Die Gellertstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten rechts ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

3. Mai 1949



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V.

Parzelle 365² De Bary & Co. A.G.
623² dito

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaften und deren Eigentümer:

Parzelle 482 Hermann E. Müller-Portenier.
481¹ Diakonat Bethesda, Immobiliengesellschaft
Hardrain A.G.
483¹ De Bary & Co. A.G.

Die gelb punktierte Baulinie des Ulmenweges wird aufgehoben und ist auf Parzelle 365² zu streichen.

Die generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone für die Gellertstraße zwischen Ulmenweg und Scherkesselweg werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4818 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die
Festsetzung einer endgültigen Straßenlinie
für die Lehenmattstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Lehenmattstraße** wird eine Straßenlinie *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinie sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4818* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

Abzweigung nach Gellertstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16,00 m und variabel.
b) Zwischen den Straßenlinien: 10,00 m und variabel.
c) Vorgärten, links: 3,00 m und variabel, rechts: 3,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 16. März 1949 maßgebend.

- II. Die Lehenmattstraße, Abzweigung nach der Gellertstraße, wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinie im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 3. Mai 1949



Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion V.

Parzelle 483¹ De Bary & Co. A.G.
Die gelb punktierte Baulinie der Lehenmattstraße auf

Parzelle 715⁴ Paul Jörin-Bail & Cons. wird aufgehoben und ist zu streichen.
Die generelle Straßenlinie und Zone für den Muttenerweg werden aufgehoben und sind auf

Parzelle 873² Friedrich Leber zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4818 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für die Stadionstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Stadionstraße werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4818* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Birsstraße.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Gellertstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 30,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 14,50 m, 17,50 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 6,00 m und variabel, rechts: 6,50 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 31. Dezember 1948 maßgebend.

- II. Die Stadionstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Von den Vorgärten sind je 3 m zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

3. Mai 1949



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion V.

Parzelle 1323 ⁸	Emil Haefely & Cie. A.G.
1496 ²	Aktiengesellschaft Adolph Saurer.
717 ⁴	De Bary & Co. A.G.
715 ⁴	Paul Jörin-Bail & Cons.
716 ²	De Bary & Co. A.G.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Parzelle 483¹ De Bary & Co. A.G.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Stadionstraße (früher Ulmenweg) und der Lehenmattstraße und die Bau-
linien der Birsstraße werden aufgehoben und sind auf den hievon
berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4818 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.